

«Der Bund»: Ausgabe vom 30.03.2004

Gegen Nothilfetourismus nach Fürsorgestopp

Die kantonalen Sozialdirektoren haben Empfehlungen für möglichst einheitliche Nothilfeleistungen an abgewiesene Asylbewerber abgegeben. Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes erhalten Asylbewerber, auf deren Gesuche nicht eingetreten wird, ab 1. April kein Sozialhilfegeld mehr.

Die Asylbewerber haben jedoch gemäss Bundesverfassung das Recht auf Nothilfe. Diese wird von Kantonen und Gemeinden gewährt. Um einen unerwünschten Nothilfetourismus zu verhindern, sollen die Nothilfeleistungen nach möglichst einheitlichen Kriterien bemessen werden. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) schreibt in seinen Empfehlungen, die Gewährung der Nothilfe dürfe keinen Anreiz zum Verbleib in der Schweiz darstellen. Sie soll nur auf Ersuchen einer Person erfolgen, die ihre Notlage glaubhaft machen kann.

Die Nothilfe umfasst gemäss den SODK-Empfehlungen Nahrung und Hygiene, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Notversorgung und die nötige Beratung. Die Hilfe soll, wenn möglich, in Form von Naturalien gewährt werden. Ausserdem sollen die Leistungen unter jenen der geltenden Sozialhilfenormen liegen und grundsätzlich auch tiefer als die Ansätze für die Asylbewerber sein.

Acht Franken pro Tag

Für Nahrung und Hygiene sind dabei pro Tag und Person Naturalien im Wert von acht Franken vorgesehen. Für Paare und Familien sind die Ansätze degressiv festzulegen. Die Unterkunft soll einfach sein und preisgünstig. In Kollektivunterkünften sollen die Asylbewerber mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid von den übrigen Asylbewerbern, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen getrennt werden. (ap)